

Satzung

über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 2012/2013 an der Technischen Universität München aufzunehmenden Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlsatzung 2012/2013)

Vom 3. Juli 2012

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102), erlässt die Technische Universität München im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Satzung:

§ 1

- (1) An der Technischen Universität München werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Wintersemester 2012/2013 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengänge mit Abschluss Staatsexamen (ohne Lehrämter); Bachelor

Studiengänge	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
1. Lebensmittelchemie (BA).	63	0	55	0	48	0		
Medizin 1. Studienabschnitt *								
2. Medizin 2. Studienabschnitt	148	149	148	149	148	149		
3. Ernährungswissenschaft (BA)	92	0	71	0	62	0		

- (2) An der Technischen Universität München werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Sommersemester 2013 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Studiengänge mit Abschluss Staatsexamen (ohne Lehrämter); Bachelor

Studiengänge	Fachsemester							
	1	2	3	4	5	6	7	8
1. Lebensmittelchemie (BA).	0	59	0	51	0	44		
Medizin 1. Studienabschnitt *								
2. Medizin 2. Studienabschnitt	149	148	149	148	149	148		
3. Ernährungswissenschaft (BA)	0	86	0	66	0	58		

- (3) Die in den Tabellen in Abs. 1 und 2 jeweils ausgewiesene Zahl für den Studiengang Medizin 2. Studienabschnitt erhöht sich pro Studienjahr um 10 Studienanfängerplätze gemäß dem 1. Nachtrag der Zielvereinbarung zur vorübergehenden Erhöhung der Studienanfängerzahlen Humanmedizin für die Absolventen der doppelten Abiturjahrgänge vom 13. Februar 2012 (siehe Anlage). Davon entfallen sieben Studienanfängerplätze auf das Wintersemester und drei Studienanfängerplätze auf das Sommersemester. Werden im Wintersemester die Plätze nicht ausgeschöpft, so erhöht sich die Anzahl der Studienanfängerplätze für das Sommersemester entsprechend.

* Diese Zulassungszahl gilt einheitlich für den gemeinsamen Studiengang Medizin 1. Studienabschnitt der LMU und TUM und wird durch die Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die im Studienjahr 2012/13 als Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie in höhere Fachsemester aufzunehmende Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlsatzung 2012/13) geregelt.

§ 2

- (1) In den Studiengängen, die in § 1 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) ¹Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen. ²Im Übrigen werden für Studiengänge mit Abschluss Staatsexamen für das neunte und höhere Fachsemester in zulassungsbeschränkten Studiengängen keine Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen.
- (3) Immatrikulationsbeschränkungen, die durch die Studienjahreseinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen oder Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester immatrikulierten Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) ¹In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studienganges die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet. ²Eine Zulassung zu den beantragten Fachsemestern kann ferner nur insoweit erfolgen, als die Gesamtzahl der dem entsprechenden Studienjahr zuzuordnenden Studierenden die festgesetzte Gesamtzahl der entsprechenden Fachsemester nicht überschreitet. ³Zum ersten Studienjahr gehören das erste und zweite, zum zweiten Studienjahr das dritte und vierte, zum dritten Studienjahr das fünfte und sechste, zum vierten Studienjahr das siebte und achte Fachsemester.
- (3) ¹Im Studiengang Humanmedizin findet eine Zulassung zum klinischen Studienabschnitt auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem ersten bis sechsten Fachsemester zuzurechnen sind, höher ist als die Summe der für das erste bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ²Eine Zulassung zu dem beantragten klinischen Fachsemester kann ferner nur insoweit erfolgen, als die Gesamtzahl der dem entsprechenden Studienjahr zuzuordnenden Studierenden die Zahl 307 nicht überschreitet.

³Zum ersten Studienjahr gehören jeweils das erste und zweite, zum zweiten Studienjahr das dritte und vierte und zum dritten Studienjahr das fünfte und sechste klinische Fachsemester. ⁴Für das siebte und für höhere klinische Fachsemester (praktische Ausbildung in Krankenanstalten) werden Bewerber nicht aufgenommen, es sei denn, dass die Zahl der im siebten und in höheren klinischen Fachsemestern eingeschriebenen Studierenden unter 307 sinkt; in diesem Fall werden so viele Bewerber zugelassen, bis die Zahl von insgesamt 307 Studierenden in der praktischen Ausbildung in Krankenanstalten im Studienjahr insgesamt erreicht ist.

⁵§ 36 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401; BayRS 2210-8-2-1-1-WFK), in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 4

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013. ³Sie tritt am 30. September 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 3. Juli 2012, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. E 2-H2413.3.TUM/7/10 vom 29. Juni 2012.

München, den 3. Juli 2012

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 3. Juli 2012 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 3. Juli 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juli 2012.